



Vorlage Nr.: 01/in/164/2023/1

| | |
|---|-------------------|
| Federführung: Fachbereich IV - Finanzen | Datum: 24.11.2023 |
| Bearbeiter: Eva-Maria Bergerfurth | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | |
|-------------------------|------------|--|
| Rat der Stadt Norderney | 05.12.2023 | |

Gegenstand der Vorlage:

Kenntnisnahme der Eilentscheidung gem. § 89 NkomVG: außerplanmäßige Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen Wetterwarte

Sachverhalt:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 03.08.2023 wurde den außerplanmäßigen Aufwendungen für die Instandhaltungsmaßnahmen i.H. von 200.000 € sowie deren Deckungsfähigkeit und einer direkten Vergabe im finanziellen Rahmen für die Instandhaltungsmaßnahmen der Wetterwarte zugestimmt.

Die Stadt Norderney beabsichtigt die ehemalige Wetterwarte für weitere Büroräumlichkeiten voraussichtlich zum 01.01.2024 anzumieten. Damit zu diesem Zeitpunkt die Räumlichkeiten genutzt werden können, sind verschiedene Instandhaltungsmaßnahmen notwendig, die einer Ausschreibung bedürfen.

Das Gesamtvolumen wird derzeit auf ca. 200 T€ geschätzt. Hierbei entfallen auf die Herrichtung der Büroräume (Deckenarbeiten, Türen, Bodenbelag und Malerarbeiten) ca. 80 T€. Hinzu kommen Elektroarbeiten, Kosten für Neuinstallation der notwendigen EDV-Leitungen sowie Arbeiten im Außenbereich.

Diese Kosten waren zur Haushaltsplanung 2023 nicht bekannt, so dass es sich gem. § 117 NKomVG um außerplanmäßige Aufwendungen handelt. Sie sind zeitlich und sachlich unanwendbar, da die Nutzung der Wetterwarte bereits zum 01.01.2024 geplant war und die vorbereitenden Maßnahmen noch in 2023 erfolgen müssen.

Die außerplanmäßigen Aufwendungen von ca. 200 T€ liegen unter dem Wert, der als erhebliche Mehraufwendungen gem § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen ist; ein Nachtragshaushalt ist nicht erforderlich.

Für die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen stehen im Haushalt 2023 Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer zur Verfügung, die als allgemeine Deckungsmittel für diese Aufwendungen genutzt werden können.

Gemäß § 117 Abs. 1 bedürfen außerplanmäßige Aufwendungen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses und des Rates.

Der Beschluss zum außerplanmäßigen Aufwand sowie deren Deckung wird gem. § 89 NKomVG als Eilentscheidung des Hauptausschusses gefasst, da die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norderney erst für Dezember terminiert ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Instandhaltungsarbeiten weitgehend abgeschlossen sein.

Die Ausschreibung der Leistungen ist inzwischen erfolgt und verschiedene Firmen wurden

bereits beauftragt.

Aufgrund des Vergabeverfahrens ist die Stadt Norderney an die Ergebnisse. Über die Vergabe wird im Verwaltungsausschuss berichtet; eine gesonderte Beschlussfassung würde entfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | | |
|---|----------|---|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | einmalig | € | <input type="checkbox"/> Nein |
| | jährlich | € | |
| Gesamtkosten der Maßnahmen | | € | |
| <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden | | | |

Beschlussvorschlag:

- Empfehlungsbeschluss Ja
 Nein

Von der Eilentscheidung des Verwaltungsausschusses zu den außerplanmäßigen Aufwendungen für die Instandhaltungsmaßnahmen i.H. von 200.000 € sowie deren Deckungsfähigkeit und einer direkten Vergabe im finanziellen Rahmen für die Instandhaltungsmaßnahmen der Wetterwarte wird Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister

Frank Ulrichs

Anlage(n):